

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

V ZR 169/96

vom

16. Januar 1997

in dem Rechtsstreit

Rechtsanwalt Dr. Christoph N[REDACTED], R[REDACTED]-L[REDACTED] Straße [REDACTED],
L[REDACTED], als Konkursverwalter der Rentengutsgesellschaft
M[REDACTED] eGmbH, H[REDACTED] Straße [REDACTED], L[REDACTED],

Kläger und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

D[REDACTED] R[REDACTED] GmbH, vertreten durch den alleinvertretungsbe-
rechtigten Geschäftsführer Walter S[REDACTED], K[REDACTED]straße [REDACTED],
V[REDACTED] Westfalen,

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dres. [REDACTED] und
[REDACTED] -

Der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat am 16. Januar 1997 durch den Vizepräsidenten Prof. Dr. Hagen und die Richter Dr. Vogt, Dr. Wenzel, Schneider und Dr. Klein

beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Naumburg vom 25. April 1996 wird nicht angenommen.

Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung. Die Revision hat im Endergebnis auch keine Aussicht auf Erfolg. Das Berufungsurteil ist im Ergebnis zur Frage der Sittenwidrigkeit insbesondere deshalb nicht zu beanstanden, weil dem Kauf (ähnlich wie im Fall des Senatsurteils vom 18. Januar 1985, V ZR 123/83, WM 85, 948) ein Wertgutachten zugrunde lag. Die vorgetragenen Beziehungen zwischen dem Gutachter und der Beklagten rechtfertigen nicht den Schluß, die Beklagte habe von einer groben Unrichtigkeit des Gutachtens ausgehen müssen. Die Revision macht auch nicht geltend, Bedenken gegen das Gutachten hätten sich aus dessen Inhalt aufgedrängt.

Der Kläger trägt die Kosten des Revisionsverfahrens (§ 97 Abs. 1 ZPO).

1

- 3 -

Streitwert: 1.668.200 DM (Klage soweit darüber entschieden = 563.000 DM + hilfsweise gestellter Zahlungsantrag ohne den Betrag für die streitgegenständlichen Grundstücke).

Hagen

Vogt

Wenzel

Schneider

Klein



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)